

GESCHÄFTSORDNUNG
DES AUSLÄNDERBEIRATES
DER UNIVERSITÄTSSTADT MARBURG

Gemäß § 87 Abs. 3 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), letzte berücksichtigte Änderung: Geltungsdauer des § 27 Abs. 3a verlängert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 11. Dezember 2020 (GVBl. S. 915), hat der Ausländerbeirat der Universitätsstadt Marburg in seiner Sitzung vom 26.05.2021 folgende Geschäftsordnung beschlossen:

§ 1

Vorsitzende*r und Vorstand

- (1) Der Ausländerbeirat wählt in seiner ersten Sitzung nach der Wahl aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n, sowie 2 gleichberechtigte stellvertretende Vorsitzende. Nach Ablauf der Wahlzeit führt der*die bisherige Vorsitzende seine*ihre Tätigkeit bis zur Neuwahl des*der Vorsitzenden weiter.

- (2) Der Ausländerbeirat wählt in seiner zweiten Sitzung nach der Wahl weitere Mitglieder für den Vorstand (Listenvertretungen).

Der Vorstand besteht aus dem*der Vorsitzenden des Ausländerbeirates, der*die gleichzeitig Vorsitzende*r des Vorstandes ist; seinen*ihren Stellvertreter*innen sowie je einem weiteren Mitglied von im Vorstand noch nicht vertretenen Listen (Listenvertretung).

Die Listenvertreter*innen werden von den Listen selbst benannt und vom Ausländerbeirat als Wahlvorschlag in einem geheimen und schriftlichen Wahlgang mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Ausländerbeiratsmitglieder bestätigt.

Sollte eine Liste keine Vertretung vorschlagen, setzt sich der Vorstand aus

dem*der Vorsitzenden, seinen*ihren Stellvertreter*innen und den gewählten Listenvertretungen zusammen. Sollte ein Mitglied einer Liste ohne Vertretung im Vorstand aus dem Ausländerbeirat zurücktreten, ist das nachrückende Mitglied über die Möglichkeit für den Vorstand zu kandidieren, zu informieren. Dieses Mitglied kann dann in der 2. Sitzung nach Beginn seiner Mitgliedschaft zusätzlich in den Vorstand gewählt werden.

Der*Die Vorsitzende ist berechtigt, einem*einer von ihm*ihr ausgewählten Stellvertreter*in einzelne Aufgaben dauerhaft oder vorübergehend zu übertragen.

Der Vorstand wird nach 2,5 Jahren bestätigt oder neu gewählt.

§ 2

Aufgaben und Befugnisse des*der Vorsitzenden

- (1) Der*Die Vorsitzende lädt zu den Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes ein. Er*Sie schlägt die Tagesordnung der Vorstandssitzungen vor und übt das Hausrecht aus.
- (2) Der*Die Vorsitzende vertritt den Ausländerbeirat nach außen und ist dabei an die Beschlüsse des Vorstandes und des Ausländerbeirates gebunden.
- (3) Der*Die Vorsitzende kann Aufgaben auf seine*ihre Stellvertreter*innen und auf Mitglieder des Ausländerbeirates mit deren Einverständnis übertragen.

§ 3

Aufgaben und Befugnisse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand bereitet die Sitzungen des Ausländerbeirates vor und legt die Tagesordnung fest. Er führt die Beschlüsse des Ausländerbeirates aus und

koordiniert die Arbeit des Ausländerbeirates und seiner Arbeitskreise.

- (2) Der Vorstand kann Aufgaben auf einzelne Mitglieder des Ausländerbeirates bzw. auf Arbeitskreise des Ausländerbeirates mit deren Zustimmung übertragen.
- (3) Zu Beginn eines jeden Jahres wird vom Vorstand in Zusammenarbeit mit der Geschäftsstelle (vgl. § 15) ein Tätigkeitsbericht für das vergangene und ein Arbeitsplan für das bevorstehende Jahr erstellt und dem Ausländerbeirat zur Beschlussfassung vorgelegt.

§ 4

Sitzungen des Vorstandes

- (1) Der Vorstand tritt in der Regel einmal im Monat, nach Möglichkeit 14 Tage vor der vorzubereitenden Sitzung des Ausländerbeirates, zusammen. Der Vorstand legt seine Sitzungstermine möglichst im Voraus fest und gibt sie den Mitgliedern des Ausländerbeirates bekannt.
- (2) Der*Die Vorsitzende beruft den Vorstand ein und verständigt durch schriftliche oder elektronische Post die Vorstandsmitglieder fünf Werktage vor dem Sitzungstermin. In dringenden Fällen kann die Ladungsfrist auf einen Tag verkürzt werden. Über die Beschlüsse des Vorstandes ist eine Niederschrift gem. § 9 zu führen.
- (3) Die Sitzungen des Vorstandes sind nicht öffentlich. Im Einzelfall können weitere Mitglieder des Ausländerbeirates zur Beratung hinzugezogen werden. Der Vorstand kann auch die Anwesenheit anderer Personen gestatten oder diese gezielt einladen.
- (4) Die Leitung der Sitzungen des Vorstandes obliegt dem*der Vorsitzenden des Ausländerbeirates. Ein*e Stellvertreter*in übernimmt in Abwesenheit des*der Vorsitzenden die Leitung. Sollte durch Abwesenheit von Mitgliedern

des Vorstandes eine Liste nicht vertreten sein, kann die jeweilige Liste eine Listenvertretung entsenden.

§ 5

Sitzungen des Ausländerbeirates

- (1) Der Ausländerbeirat tritt zum ersten Mal binnen sechs Wochen nach der Wahl zusammen. Die Ladung erfolgt durch den*die bisherige*n Vorsitzende*n des Ausländerbeirates. Bei der Vorbereitung und Durchführung der Sitzungen wird der*die Vorsitzende im Rotationsprinzip durch ein Vorstandsmitglied unterstützt.

Der*Die Vorsitzende beruft die Sitzungen des Ausländerbeirates unter Angabe der zur Beratung anstehenden Punkte mit einer Frist von fünf Werktagen schriftlich oder elektronisch ein. Auf Verlangen von $\frac{1}{4}$ der Mitglieder des Ausländerbeirates kann eine Sondersitzung einberufen werden. Im Falle einer solchen Sondersitzung kann die Ladungsfrist auf drei Tage verkürzt werden.

- (2) Die Sitzungen des Ausländerbeirates finden in der Regel einmal monatlich statt. Die Termine werden vom Vorstand möglichst am Ende eines Jahres für das kommende Jahr festgelegt.
- (3) Zu Beginn der Sitzung können – außer bei Gegenständen nach § 10 und 11 dieser Geschäftsordnung – eine Verkürzung der Tagesordnung, eine Änderung der Reihenfolge der Tagesordnungspunkte oder die zusätzliche Aufnahme von Dringlichkeitsanträgen (Initiativanträge) beschlossen werden, wenn dem mehr als die Hälfte der anwesenden Mitglieder zustimmt.
- (4) Die Sitzungen des Ausländerbeirates sind öffentlich. Die Sitzungssprache ist Deutsch.
- (5) Der Vorstand kann Vertreter*innen von Organisationen und Behörden sowie

sachkundige Personen zu den Sitzungen zu bestimmten Beratungsgegenständen hinzuziehen. Anderen kann von dem*der Vorsitzenden bzw. dem*der Sitzungsleiter*in das Wort erteilt werden. Rederecht in den Ausländerbeiratssitzungen und Vorstandssitzungen haben grundsätzlich nur Ausländerbeiratsmitglieder. Der Geschäftsstelle und dem*der eingeladenen Sachverständigen und den Gästen kann von dem*der Vorsitzenden das Wort gewährt werden.

- (6) Die Redezeit beträgt pro Tagesordnungspunkt höchstens fünf Minuten.

Ein*e Antragsteller*in hat zur Begründung des Antrags eine Redezeit von maximal fünf Minuten. Ihm*Ihr ist nach dem Ende der Diskussion und vor der Abstimmung auf Verlangen noch einmal das Wort zu erteilen. Die Redezeit beträgt dann höchstens drei Minuten. Der*Die Vorsitzende*r kann zu wesentlichen Tagesordnungspunkten die Redezeitbegrenzung aufheben. Die Redezeit für die Begründung von Initiativanträgen beträgt höchstens fünf Minuten.

§ 6

Einwohner*innen-Anhörung

Vor jeder Sitzung des Ausländerbeirates soll eine Einwohner*innen-Anhörung stattfinden, die i. d. R. 15 Minuten beträgt. Dabei haben alle Einwohner*innen der Universitätsstadt Marburg, ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit, Gelegenheit, Fragen zu stellen oder Anregungen für die Arbeit des Ausländerbeirates zu geben. Der Vorstand wird nach Möglichkeit hierzu kurz Stellung nehmen, Fragen und Anregungen über die Geschäftsstelle an die zuständigen Stellen weiterleiten, sofern die Themen die Arbeit des Ausländerbeirates betreffen, und/oder für die eigene Arbeit verwerten.

§ 7

Beschlussfähigkeit

- (1) Der Ausländerbeirat und der Vorstand sind beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte seiner Mitglieder anwesend sind. Der*Die Sitzungsleiter*in stellt die Beschlussfähigkeit zu Beginn der Sitzung fest. Sie gilt so lange als gegeben, bis auf Antrag das Gegenteil festgestellt wird.
- (2) Ist eine Angelegenheit wegen Beschlussunfähigkeit des Ausländerbeirates zurückgestellt worden und tritt der Ausländerbeirat zur Verhandlung über denselben Gegenstand zum zweiten Mal zusammen, ist er ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. In der Ladung zur zweiten Sitzung muss auf diese Bestimmung ausdrücklich hingewiesen werden.

§ 8

Anträge und Abstimmungen

- (1) Anträge können zu allen Beratungsgegenständen gestellt werden, die die Interessen und Rechte der ausländischen Bevölkerung in Marburg berühren. Antragsberechtigt ist jedes gewählte Mitglied des Ausländerbeirates.
- (2) Anträge müssen fünf Werktage vor dem Termin der nächsten Vorstandssitzung bei der Geschäftsstelle oder dem*der Vorsitzenden eingehen, um auf die Tagesordnung dieser Sitzung aufgenommen zu werden.
- (3) Der Antrag bedarf der Schriftform und Begründung und muss von dem*der Antragsteller*in unterzeichnet sein. Ein Antrag, der nicht ausreichend vorbereitet erscheint, kann durch Beschluss des Vorstandes zur weiteren Vorbereitung an einen Arbeitskreis oder an den*die Antragsteller*in verwiesen werden.

- (4) Dringlichkeitsanträge müssen spätestens einen Tag vor der öffentlichen Sitzung des Ausländerbeirates bis 12:00 Uhr bei der Geschäftsstelle schriftlich oder elektronisch eingegangen sein.
- (5) Der Antrag auf Schluss der Debatte oder auf Schluss der Rednerliste kann gestellt werden, wenn die Einbringung der Vorlage begründet wurde und die Mitglieder Gelegenheit hatten, sich dazu zu äußern. Er kann nur von einem Mitglied gestellt werden, das sich bis dahin an der Aussprache nicht beteiligt hat.
- (6) Beschlüsse werden, soweit nichts Anderes bestimmt ist, mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des*der Vorsitzenden den Ausschlag. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen zur Berechnung der Mehrheit nicht mit.

§ 9

Niederschriften

- (1) Von den Sitzungen des Ausländerbeirates, des Vorstandes und der Arbeitskreise sind Niederschriften anzufertigen. In den Vorstandssitzungen und Sitzungen der Arbeitskreise werden diese in der Regel vom Personal der Geschäftsstelle angefertigt. Die Niederschriften der Sitzungen des Ausländerbeirates werden von dem*der Schriftführer*in gefertigt, welche*r in der ersten Sitzung des Ausländerbeirates zu wählen ist.

Sie müssen enthalten:

- Tag, Ort, Beginn und Ende der Sitzung
- die zur Verhandlung anstehenden Gegenstände (Tagesordnung)
- die gestellten Anträge und die gefassten Beschlüsse mit ihrem Abstimmungsergebnis. Wenn keine Anträge gestellt worden sind, die Ergebnisse der Beratung.
- eine Anwesenheitsliste. Bei allen abwesenden Mitgliedern ist zu vermerken, ob sie entschuldigt oder unentschuldigt gefehlt haben.

- (2) Auf Antrag eines Mitgliedes werden Redebeiträge oder Aussagen wörtlich protokolliert.
- (3) Die Niederschrift ist von dem*der Schriftführer*in und dem*der Sitzungsleiter*in zu unterschreiben.
- (4) Die Niederschrift der Vorstandssitzung und der Ausländerbeiratssitzung ist innerhalb von 7 Werktagen dem*der Sitzungsleiter*in zum Korrekturlesen und Unterschreiben vorzulegen.
- (5) Die unterschriebene Niederschrift ist in der folgenden Sitzung vom jeweiligen Gremium zu genehmigen.

§ 10

Wahlen

- (1) Der*Die Vorsitzende wird in der ersten Sitzung des Ausländerbeirates mit der einfachen Mehrheit der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder nach Wahlvorschlägen von Ausländerbeiratsmitgliedern in einem geheimen und schriftlichen Wahlgang gewählt.
- (2) Wahl des Vorstandes: § 1 Abs. 2.
- (3) Wahlen müssen in der Einladung angekündigt werden. Sie dürfen nicht nachträglich in die Tagesordnung aufgenommen werden und auch nicht in einer Eilsitzung erfolgen.

§ 11

Rücktritt, Abwahl

- (1) Jedes Mitglied des Vorstandes hat das Recht, jederzeit von seinem Amt zurückzutreten. Der Rücktritt ist dem Ausländerbeirat schriftlich zu erklären.

- (2) Im Falle des Rücktritts eines Listenvertreters* einer Listenvertreterin im Vorstand, wird der*die Nachrücker*in schriftlich eingeladen, das Amt anzunehmen.
- (3) Der*Die Vorsitzende und die stellvertretenden Vorsitzenden können mit einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder in einem geheimen und schriftlichen Abwahlverfahren abgewählt werden. Die Abwahl muss in der Einladung angekündigt werden. Dem*Der zur Abwahl stehenden Vorsitzenden/stellvertretenden Vorsitzenden ist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben.
- (4) Werden der*die Vorsitzende bzw. die Stellvertreter*innen abgewählt oder treten diese zurück, so sind diese Ämter in der nächsten Sitzung durch Neuwahl nach Maßgabe § 10 dieser Geschäftsordnung zu besetzen.

§ 12

Arbeitskreise

- (1) Der Ausländerbeirat kann für vor- und nachbereitende Aufgaben Arbeitskreise bilden. Diese können ständige oder sachlich und zeitlich begrenzte Arbeitskreise sein. Die Arbeitskreise beschäftigen sich mit den ihnen übertragenen spezifischen Themen, erarbeiten Vorlagen für die Sitzung des Ausländerbeirates und führen die ihnen übertragenen Aufgaben aus.
- (2) In die Arbeitskreise können neben den Mitgliedern des Ausländerbeirates auch sonstige sachkundige Personen und Vertreter*innen von Behörden und Organisationen berufen werden.
- (3) Eine interne Aufgabenteilung (Außenvertretung, Gespräche, Verhandlungen, Schriftführung, Einberufung der Arbeitskreissitzungen etc.) wird vom Arbeitskreis eigenständig vorgenommen. Ihre Tätigkeit wird von

der Geschäftsstelle unterstützt.

- (4) Jedem ständigen oder vorübergehenden Arbeitskreis soll mindestens ein Beiratsmitglied angehören. Die Aufgabe der Beiratsmitglieder ist es, die Funktion der Arbeitskreise sicherzustellen, ihre Arbeit voranzutreiben und den Kontakt und Austausch mit dem Vorstand aufrechtzuerhalten. Die Koordination der verschiedenen Arbeitskreise obliegt der Geschäftsstelle.
- (5) Jeder Arbeitskreis hat am Jahresende oder nach Beendigung seiner ihm übertragenen Arbeit einen schriftlichen Tätigkeitsbericht abzugeben.

§ 13

Mitgliedschaft in der AGAH

- (1) Der Ausländerbeirat der Universitätsstadt Marburg ist Mitglied der Arbeitsgemeinschaft der Ausländerbeiräte Hessen (AGAH). Er wirkt über delegierte Mitglieder im Plenum der AGAH mit. Die Zahl der Delegierten wird durch die Satzung der AGAH bestimmt.
- (2) Die delegierten Mitglieder werden per Beschluss benannt und haben in angemessenen Abständen über ihre Arbeit in der AGAH zu berichten. Sie sind in Angelegenheiten, welche die Mitgliedschaft rechtlich berühren sowie in grundsätzlichen Fragen an Weisungen des Ausländerbeirates gebunden. Weitere Mitglieder des Ausländerbeirates sowie der*die Mitarbeiter*in der Geschäftsstelle können darüber hinaus in Arbeitskreisen der AGAH mitwirken.

§ 14

Pflicht zur Teilnahme an den Sitzungen

- (1) Die Mitglieder des Ausländerbeirates sind zur Teilnahme an den Sitzungen des Ausländerbeirates und der Gremien, denen sie angehören, verpflichtet.

Sollte ein Mitglied verhindert sein, bemüht es sich um eine Vertretung durch ein anderes Mitglied des Ausländerbeirates.

- (2) Bei Verhinderung haben sie ihr Ausbleiben vor Beginn der Sitzung dem*der Vorsitzenden oder der Geschäftsstelle mitzuteilen.
- (3) Ein Mitglied, welches dreimal in Folge unentschuldigt oder sechsmal in Folge entschuldigt fehlt, muss diesbezüglich Stellung beziehen.

§ 15

Geschäftsstelle

- (1) Die Geschäftsführung für den Ausländerbeirat liegt bei der "Geschäftsstelle des Ausländerbeirates der Universitätsstadt Marburg". Die Geschäftsstelle sorgt insbesondere für die Vorbereitung und die Protokollführung der Sitzungen des Ausländerbeirates und des Vorstandes sowie für den laufenden Schriftverkehr. Ebenso unterstützt die Geschäftsstelle den*die Vorsitzende*n und den Vorstand bei der Erfüllung ihrer Aufgaben.
- (2) Bei allen Veränderungen, die die Geschäftsstelle bzw. die Geschäftsführung betreffen, ist der Vorstand zu informieren.

§ 16

Anwendung anderer Vorschriften

Soweit diese Geschäftsordnung keine oder keine erschöpfenden Regelungen enthält, gelten die Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) und der Geschäftsordnung der Stadtverordnetenversammlung der Universitätsstadt Marburg entsprechend.

§ 17**Änderungen und Inkrafttreten der Geschäftsordnung**

- (1) Die Änderung der Geschäftsordnung muss als Tagesordnungspunkt angekündigt werden und als Vorlage mit der Einladung zu der beabsichtigten Sitzung verschickt werden.
- (2) Änderungen dieser Geschäftsordnung bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ausländerbeiratsmitglieder.
- (3) Diese Geschäftsordnung tritt mit der Beschlussfassung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Geschäftsordnung außer Kraft.
- (4) In der ersten Sitzung nach der Wahl muss die Geschäftsordnung mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder bestätigt werden, um für die Wahlperiode gültig zu sein.

Marburg, den 26.05.2021

Sylvie Cloutier
Vorsitzende des Ausländerbeirates
der Universitätsstadt Marburg